

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	31 (1969)
Heft:	15
Rubrik:	Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)

(Vom 27. August 1969)

Vorwort der Redaktion: Die obgenannte Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz, auch «Technische Verordnung» genannt, ist auf den 1. Oktober 1969 in Kraft getreten. Von ihr wurde schon seit Jahren gesprochen. Sie liess länger als ein Königskind auf sich warten. Im Druck war sie für gewöhnlich Sterbliche mit 2 Monaten Verspätung, d. h. ab Ende Oktober 1969 erhältlich. Das ist der Grund, warum wir unsere Leser erst jetzt und erst provisorisch über diese wichtige Verordnung orientieren können. Wir bitten um Verständnis und danken dafür.

Für die Besitzer landw. Motorfahrzeuge ist wichtig zu wissen, dass es der Verbandsleitung gelungen ist, die Sonderstellung der landw. Motorfahrzeuge auch in dieser Verordnung zu wahren. Selbstverständlich mussten im Interesse der Verkehrssicherheit Konzessionen gemacht werden. Bestimmt müssen noch weitere Konzessionen gemacht werden, wenn die Disziplin der Fahrer landw. Motorfahrzeuge nachlassen sollte. Wir appellieren daher erneut an den guten Willen und das Verantwortungsbewusstsein unserer Leser. Nur so wird es möglich sein, die Sonderstellung der langsamfahrenden Motorfahrzeuge über Jahre hinaus zu erhalten.

Neuerungen für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge

Es sei gleich vorweggenommen, dass u. a. folgende Neuerungen festgestellt wurden:

1. Die Geschwindigkeit der landw. Motorfahrzeuge mit grüner Nummer ist von 20 auf 25 km/h (Messtolleranz 10 %) erhöht worden (Art. 48, Abs. 1). Es geschah dies in Anlehnung an internationale Richtlinien.
2. Für motorlose Fahrzeuge (Anhänger) ist das Mitführen und Verwenden eines Unterkeiles erforderlich, wenn das Gesamtgewicht 750 kg übersteigt (Art. 66, Abs. 4).
3. Das Mitführen eines Pannendreieckes ist nun auch für landw. Motorfahrzeuge obligatorisch (Art. 36, Abs. 3).
4. Die Typenprüfung ist auch für landw. Anhänger vorgesehen (Art. 81, Abs. 1).
5. Kontrollen über Abgase, Rauchentwicklung und Schalldämmung werden inskünftig, d. h. ab 1.1.1971, auch an landw. Motorfahrzeugen vorgenommen werden (Art. 21, Abs. 3 und Art. 86, Abs. 3).
6. Ab 1.1.1973 werden die periodischen Nachprüfungen auch die landw. Motorfahrzeuge erfassen, die mehr als 3 Jahre in Verkehr stehen.
7. Die Größe der Leuchtfläche beträgt für Rückstrahler an landw. Motorfahrzeugen und vordere Rückstrahler an landw. Anhängern 40 cm². (Die hinteren Rückstrahler an Anhängern müssen, wie die schweren Motorwagen, die gleiche (40 cm²) Größe der Leuchtfläche aufweisen.

Bestehen diese hinteren Rückstrahler an Anhängern aus einem Reflexbelag, so müssen sie ein gleichseitiges Dreieck mit nach oben gerichteter Spitze bilden. Die Seitenlänge beträgt mindestens 15 cm und höchstens 20 cm; ein Mittelfeld in der Form eines Dreieckes mit einer Seitenlänge von höchstens 5 cm darf nicht reflektierend sein — Art. 65, Abs. 4.)

Wiedergabe einiger Artikel der Verordnung

Einteilung der Fahrzeuge

Art. 3

¹ Motorwagen bis zu 3500 kg Gesamtgewicht sind «leichte Motorwagen»; die übrigen sind «schwere Motorwagen».

² Als Transportmotorwagen gelten Motorwagen zum Personentransport oder zum Sachentransport sowie Motorwagen zum Ziehen von Anhängern. Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium usw.) dient, sind den Motorwagen zum Sachentransport, Wohnmotorwagen den Personentransportfahrzeugen gleichgestellt.

³ Es werden die nachstehenden Arten von Transportmotorwagen unterschieden und dabei Fahrzeuge, die sowohl für den Personen- wie für den Sachentransport bestimmt sind, nach den überwiegenden Merkmalen eingeteilt.

- a) «Personenwagen» sind leichte Motorwagen zum Personentransport mit höchstens 9 Sitzplätzen einschliesslich Führer.
- b) «Kleinbusse» sind leichte Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 9 Sitzplätzen einschliesslich Führer.
- c) «Gesellschaftswagen» sind schwere Motorwagen zum Personentransport.
- d) «Lieferwagen» sind leichte Motorwagen zum Sachentransport.
- e) «Lastwagen» sind schwere Motorwagen zum Sachentransport.
- f) «Motorkarren» sind die für den Sachentransport oder zum Ziehen von Anhängern gebauten Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/Std.
- g) «Traktoren» sind zum Ziehen von Anhängern gebaute Motorwagen mit kurzem Radstand und höchstens einem geringen eigenen Tragraum.
- h) «Sattelschlepper» sind die zum Ziehen von Sattelanhängern gebauten Motorwagen; sie können einen eigenen Tragraum haben. «Sattelmotorfahrzeug» ist die Kombination eines Sattelschleppers mit einem Sattelanhänger. Für die Einteilung als schwere oder leichte Fahrzeuge ist nur das Gesamtgewicht des Sattelschleppers massgebend.
- i) «Gelenkmotorwagen» sind Motorwagen, die mit einem gelenkig verbundenen, unselbständigen Nachlaufteil einen gemeinsamen Nutzraum aufweisen.

k) «Trolleybusse» sind Motorwagen, welche die zur Fortbewegung benötigte elektrische Energie aus einer Fahrleitung entnehmen, ohne an Schienen gebunden zu sein.

⁴ Arbeitsmotorwagen sind Motorwagen, die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegungen, Schneeräumung usw.) gebaut sind, höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen und keine Sachentransporte ausführen. Ihr Motor kann neben dem Antrieb der Arbeitsgeräte auch für die Fortbewegung des Fahrzeuges dienen.

Art. 4

¹ Anhänger sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die gebaut sind, um von Motorfahrzeugen gezogen zu werden. Abschlepprollen gelten als Ausrüstungsteil des Zugwagens. Wird ein Motorwagen nicht mit einem Seil, einer Stange und dergleichen (vgl. VRV, Art. 72), sondern mit Hilfe einer Deichsel wie ein Anhänger gezogen, so gelten sinngemäß die Vorschriften für Anhänger.

Ausnahmefahrzeuge

Art. 6

¹ Ausnahmefahrzeuge sind Fahrzeuge, die wegen ihres besonderen Verwendungszwecks den an und für sich anwendbaren Vorschriften über Gewichte, Masse, Ueberhang und Nachlaufverhältnisse nicht entsprechen können.

Pannensignal

Art. 36

³ Das vorgeschriebene Pannensignal (vgl. VRV Art. 23 Abs. 1) muss sich in geeigneter Hülle leicht erreichbar im Fahrzeug befinden. Es stellt aufgeklappt ein gleichseitiges Dreieck dar, mit einer Seitenlänge von mindestens 45 cm. Seine Schenkel sind mit mindestens 5 cm breiten Reflexstreifen belegt. Es muss genügend standfest und bei guter Witterung im Scheine eines Motorwagen-Fernlichts auf 150 m und im Scheine eines Abblendlichts auf 50 m gut sichtbar sein.

Besondere Bestimmungen für einzelne Motorwagenarten

Art. 41

¹ Traktoren müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Der Achsabstand darf bei einem Gesamtgewicht bis 3500 kg höchstens 2,50 m, sonst höchstens 3,20 m betragen.
- b) Die Ladefläche darf bei Fahrzeugen bis zu 1500 kg Leergewicht 1,50 m², bei den übrigen 0,10 m² je 100 kg des Fahrzeuggleergewichts, jedenfalls aber 3 m² nicht übersteigen.
- c) Die Höchstgeschwindigkeit darf im kleinsten Vorwärtsgang nicht mehr als 6 km/Std. betragen.

Motorwagen mit beschränkter Höchstgeschwindigkeit

Art. 47

¹ Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit **40 km/Std.** nicht überschreiten kann, gelten folgende **Ausnahmen**:

- a) Es sind nicht erforderlich:
 - die Dauerbremse (Art. 16);
 - Windschutzscheibe und Führerkabine (Art. 23 Abs. 2);
 - Fernlichter (Art. 27 Abs. 1);
 - die Scheibenwaschanlage (Art. 32 Abs. 3);
 - Geschwindigkeitsmesser, Fahrtschreiber oder Restwegschreiber (Art. 33).
- b) Die Betriebsbremse muss nicht als Zweikreisbremse gebaut sein (Art. 14 Abs. 1).
- c) Es wird keine Mindest-Motorleistung verlangt (Art. 18 Abs. 2).
- d) Der Fahrzeuglenker kann stehen, ein Führersitz muss nicht verstellbar sein und keine Rückenlehne aufweisen (Art. 24 Abs. 1).
- e) Die Anhängerkupplung muss nicht spielfrei, nicht gefedert und nicht gekennzeichnet sein (Art. 37 Abs. 2 und 4).

² Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit **25 km/Std.** nicht übersteigen kann, gelten **ferner** folgende Erleichterungen:

- a) Es sind nicht erforderlich:
 - Kotflügel (Art. 22 Abs. 5);
 - Rückspiegel an Fahrzeugen mit offenem Führersitz und freier Sicht nach hinten (Art. 25 Abs. 2);
 - Bremslichter (Art. 27 Abs. 1);
 - Begrenzungsanzeiger (Art. 35 Abs. 1);
- b) Die Reifen müssen kein Profil aufweisen (Art. 13 Abs. 5).
- c) Die Betriebsbremse muss nur auf die Räder einer Achse wirken (Art. 14 Abs. 1).
- d) Für die Hilfsbremse können alle mechanischen Uebertragungsteile der Betriebsbremse benutzt werden (Art. 15 Abs. 2).
- e) Der Motor muss nicht vom Führersitz aus in Gang gesetzt werden können (Art. 18 Abs. 1).
- f) Die Abblendlichter müssen die Fahrbahn nur auf 30 m genügend beleuchten (Art. 29 Abs. 2).
- g) Die Scheibenwischer dürfen Handbetätigung haben (Art. 32 Abs. 2).

³ Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit **10 km/Std.** nicht überschreiten kann, sind auch die Abblendlichter und die akustische Warnvorrichtung entbehrlich (Art. 27 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1).

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

Begriffe, Masse, Kontrollschilder

Art. 48

¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sind Traktoren, Motorkarren (inbegriffen Arbeitskarren) und Motoreinachser, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschafts- oder gleichgestellten Betriebes (VRV Art. 86) verwendet werden; ihre Höchstgeschwindigkeit darf unbeladen auf ebener Strasse im ersten Gang 6 km/Std., im schnellsten Gang 25 km/Std. nicht überschreiten, mit einer Messtoleranz von 10 Prozent. Kombinationsfahrzeuge sind landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die von einer in eine andere der zulässigen Arten verwandelt werden können; die möglichen Arten sind in einem einzigen Fahrzeugausweis einzutragen.

² Wenn die nachfolgenden Bestimmungen keine Ausnahme vorsehen, gelten die Vorschriften der entsprechenden gewerblichen Fahrzeuge, so weit sie trotz der beschränkten Geschwindigkeit anwendbar sind (Art. 47). Kombinationsfahrzeuge unterstehen den Vorschriften für die Fahrzeugart, der sie jeweils entsprechen.

³ Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ist eine Höchstbreite von 2,50 m allgemein zulässig. Die Zulassungsbehörde kann für Fahrten zwischen Hof und Feld Zusatzgeräte mit einer Breite bis zu 3,0 m und die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen mit einer Breite bis zu 3,5 m als Ausnahmefahrzeuge bewilligen, wenn der Geräte- oder Maschinentyp von der Eidgenössischen Polizeiabteilung als einem dringenden Bedürfnis entsprechend anerkannt ist.

⁴ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge tragen nur ein vorderes, landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge ein vorderes und ein hinteres Kontrollschild.

Bremse, Beleuchtung

Art. 49

¹ Einzelradbremsen müssen miteinander verbunden werden können oder sich durch eine zusätzliche Vorrichtung gemeinsam bedienen lassen.

² An Stelle der Rückstrahler können reflektierende Beläge von wenigstens 100 cm² Leuchtfäche vorhanden sein. **Wenn Rückstrahler oder Lichter durch Arbeitsgeräte verdeckt werden, so sind nachts und bei schlechter Witterung entsprechende Ersatzvorrichtungen anzubringen.**

Motorlose Fahrzeuge und Motorfahrräder: Die Anhänger

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 61

¹ Anhänger dürfen eine Breite von 2,30 m bis 2,50 m nur aufweisen, wenn das Gesamtgewicht 5000 kg übersteigt oder der Zweck eine solche Breite erfordert: sie müssen in diesem Fall hinten gut sichtbar ein Breitezeichen nach Anhang 10 tragen. Arbeitsanhänger und landwirtschaftliche Anhänger

dürfen stets bis 2,50 m breit sein und benötigen kein Breitezeichen. (Für Masse und Gewichte vgl. im übrigen SVG Art. 9 und VRV Artikel 64–67.)

³ Anhänger müssen eine Fahrgestellnummer und ein Herstellerschild wie die Motorwagen aufweisen (Art. 11 Abs. 1 und 3).

Art. 63

⁸ Bei landwirtschaftlichen Anhängern sowie Anhängern an Motor- und an Arbeitskarren ist keine Betriebsbremse erforderlich, wenn der Anhänger wenigstens durch eine Hilfsperson mit der Stellbremse wirksam angehalten werden kann (VRV Art. 67 Abs. 5). Dies gilt auch für Ausnahmeanhänger, bei denen aus technischen oder betrieblichen Gründen keine Betriebsbremse möglich ist.

Art. 64

¹ Die Karosserie darf auf jeder Seite nicht mehr als 20 cm über die Reifen vorstehen, ausser bei Arbeitsanhängern und bei landwirtschaftlichen Anhängern. Der hintere Ueberhang beträgt höchstens 5 m. Vorn muss der Anhänger so gebaut sein, dass er am Zugfahrzeug nicht anstösst, wenn er nach beiden Seiten bis 60° geschwenkt wird.

Landwirtschaftliche Anhänger

Art. 72

¹ Landwirtschaftliche Anhänger sind Anhänger, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes (VRV Art. 86) verwendet werden und mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 km/Std. verkehren.

² Auf dem Herstellerschild (Art. 61 Abs. 3) muss neben den übrigen Angaben auch das Garantiegewicht vermerkt sein. Ein Kontrollschild ist nur bei Ausnahmeanhängern erforderlich.

³ Die Zulassungsbehörde kann die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmeanhänger bewilligen, wenn die Eidgenössische Polizeiabteilung anerkannt hat, dass der Anhängertyp einem dringenden Bedürfnis entspricht.

⁴ Die Stellbremse kann bei einachsigen landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern mit einem Gesamtgewicht bis 1500 kg fehlen, wenn sie wegen ihrer Bauart in einem Gefälle bis 16 Prozent nicht wegrollen können oder mit zwei Unterlegkeilen versehen sind.

⁵ Als vordere Rückstrahler können Reflexbeläge mit einer Fläche von mindestens 100 cm² verwendet werden. Andere als die Lichter gemäss VRV Artikel 30 sind nicht erforderlich.

⁶ Richtungsblinker sind wenigstens behelfsmässig anzubringen, wenn der Anhänger von einem Fahrzeug gezogen wird, dessen Kabine oder Verdeck die Richtungsanzeige mit einer Kelle behindert.

Typenprüfung**Art. 80**

¹ Durch die Typenprüfung wird an einem serienmäßig hergestellten Gegenstand zum Zwecke der Zulassungsgenehmigung die Beschaffenheit der Fabrikationsserie, ihre Uebereinstimmung mit den Vorschriften und ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch festgestellt.

² Die Feststellungen der Typenprüfungskommission sind für die Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr verbindlich, solange sie nicht von Amtes wegen, durch Wiedererwägung oder auf Beschwerde hin geändert werden.

Art. 81

¹ Der Typenprüfung unterstehen die Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger, einschliesslich landwirtschaftliche Anhänger, die Motorfahrzeuge sowie Anhängerfahrgestelle und die den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge (VVV Art. 37).

Nachprüfungen**Art. 83**

¹ Die leichten Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport, die Mietwagen, die Fahrschulfahrzeuge, die Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Ladungen und die Gesellschaftswagen sind jedes Jahr, die übrigen immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger alle 3 Jahre einer amtlichen Nachprüfung zu unterziehen. Die Kantone können für Motorfahrzeuge, die über 3 Jahre alt sind, die Prüfungsintervalle verkürzen.

² Bei einem Halterwechsel wird das Fahrzeug nachgeprüft, wenn die letzte Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegt oder Zweifel an der Betriebssicherheit bestehen oder ein Halter die Prüfung wünscht.

³ Die Zulassungsbehörde unterzieht das Fahrzeug einer Kontrollprüfung, wenn es wesentliche Änderungen erfuhr oder bei einem Unfall stark beschädigt wurde.

⁴ Der Halter hat der Behörde vor der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs Umbauten zu melden, welche die Masse, das Gewicht, den Achsabstand, die Spurweite, das Brems- oder Lenksystem oder den Hubraum ändern; ebenso das Anbringen einer nicht für den Fahrzeugtyp genehmigten Auspuffanlage. Die Pflicht zur Meldung weiterer im Fahrzeugausweis einzutragender neuer Tatsachen bleibt vorbehalten.

⁵ Die Polizei meldet der Zulassungsbehörde die Fahrzeuge, die bei Unfällen starke Schäden erlitten haben oder bei Kontrollen erhebliche Mängel aufwiesen.

Strafbestimmungen**Art. 85**

² Der Fahrzeughalter, der an einem Fahrzeug unerlaubte Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt oder meldepflichtige nicht meldet, wer ihm zur Änderung Gehilfenschaft leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der gleichen Strafdrohung untersteht, wer aufgummierte Reifen ohne die erforderlichen Angaben auf den Markt bringt oder Fahrzeugteile vertreibt, die offensichtlich zu unerlaubten Fahrzeugänderungen dienen oder vom EJPD ausdrücklich untersagt wurden.

³ Wer eine Fahrgestellnummer, das Kennzeichen eines Motors oder die vorgeschriebenen Aufschriften auf Anhänger- und Sattelkupplungen auslöscht oder verfälscht,

wer die in der Verordnung vorgesehenen Nachweise für Motorfahrräder oder Plomben fälscht oder ein gefälschtes Zeichen dieser Art an ein Fahrzeug anbringt,

wer ein Zeichen dieser Art ohne Ermächtigung oder bei fehlenden Voraussetzungen anbringt,

wird, sofern keine schärfere Strafdrohung eingreift, mit Haft oder mit Busse bestraft.

⁴ Lieferanten von Fahrzeugen, die von der Vorführungspflicht befreit sind, werden, wenn sie ein Fahrzeug mangelhaft ausliefern, ein geändertes Fahrzeug nicht zur amtlichen Prüfung melden oder im Prüfbericht wissentlich unrichtige Angaben eintragen, mit Haft oder mit Busse bestraft. In Unternehmungen ist der Inhaber strafbar oder wer an seiner Stelle gehandelt hat oder hätte handeln sollen.

Uebergangsbestimmungen

Art. 86

¹ Die schon in Verkehr stehenden oder vor dem 1. Januar 1970 neu in Verkehr gelangenden Fahrzeuge müssen nur den Anforderungen des bisherigen Rechts genügen, soweit ihre Anpassung an das neue Recht nicht ausdrücklich (Abs. 3 und 4) vorgesehen ist. Die durch diese Verordnung eingeführten Erleichterungen kommen ihnen zugute, wenn die damit allenfalls unmittelbar verbundenen Bedingungen und Auflagen eingehalten sind. Bisher zugelassene Dreiräder und Raupenfahrzeuge werden gemäss dieser Verordnung (Art. 2 Abs. 1) umgeteilt, wenn der Halter es beantragt. Bisher zugelassene Fahrzeuge werden gemäss dieser Verordnung (besonders Art. 3 Abs. 3) bezeichnet, wenn ein Fahrzeugausweis durch einen neuen ersetzt wird.

² Die ab 1. Januar 1970 neu in Verkehr kommenden Fahrzeuge müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, soweit nicht einzelne Bestimmungen ausnahmsweise erst später anwendbar werden (Abs. 4 und 5).

³ Für die schon in Verkehr stehenden oder vor dem 1. Januar 1970 in Verkehr gelangenden Fahrzeuge sind anwendbar:

a) ab 1. Januar 1970 die Bestimmungen über:

– das Landeszeichen (Art. 11 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 4);

- die Nutzlast auf Dachrosten (Art. 22 Abs. 6);
 - die Winkkelle auf Motor- und Arbeitskarren (VRV Art. 28 Abs. 4);
 - die Schaltung der Halogenlichter (Art. 29 Abs. 1);
 - Änderungen an Fahrgestell und Motor (Art. 38);
- b) **ab 1. Januar 1971** die Bestimmungen über:
- Abgase und Rauchentwicklung (Art. 21 Abs. 3), jedoch unter Ausschluss der über 5 Jahre alten Fahrzeuge mit Benzinmotoren;
 - Rückspiegel (Art. 25 und 54 Abs. 3);
 - Eintrag der Blaulichter und der gelben Gefahrenlichter im Fahrzeugausweis (Art. 27 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 3);
 - Fahrtenschreiber für leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport (Art. 33);
 - die Unterlegkeile (Art. 66 Abs. 4);
- c) **ab 1. Januar 1973** die Bestimmungen über eigentliche Reklame-Aufbauten (Art. 26 Abs. 4).

Die Zulassungsbehörde kann jedoch namentlich Fahrzeuge, die in absehbarer Zeit aus dem Verkehr genommen werden, durch Einzelverfügungen von der Anpassung an die neuen Vorschriften befreien, wenn damit ein unverhältnismässiger Aufwand verbunden wäre.

⁴ Für bisherige und neu in Verkehr kommende Fahrzeuge sind anwendbar:

- a) ab 1. Januar 1971 die Bestimmungen über:
- Funkentstörung (Art. 31 Abs. 3);
 - Kennzeichnung vorstehender Teile und Ladungen durch Signalkörper (Art. 35 Abs. 4);
 - Pannensignale für Motoreinachser mit Anhänger und für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge (VRV Art. 23 Abs. 1);
 - Bordapotheke und Feuerlöscher für Gesellschaftswagen und Anhänger zum Personentransport (Art. 40 Abs. 4 und Art. 67 Abs. 2);
 - die Diebstahlssicherung bei Motorräder und Fahrrädern (Art. 54 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 7);
 - Kotflügel der Fahrräder (Art. 84 Abs. 4);
- b) ab 1. Januar 1972 die Bestimmungen über aufgummierte Reifen (Art. 13 Abs. 6);
- c) ab 1. Januar 1973 die Bestimmungen über die periodische Nachprüfung für Arbeitsmotorwagen und für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die seit mehr als 3 Jahren in Verkehr stehen (Art. 83 Abs. 1).

⁵ Nur für Fahrzeuge, die nach dem Stichtag neu in Verkehr kommen, gelten:

- a) ab 1. Januar 1971 die Bestimmungen über:
- Lenkhilfe (Art. 12 Abs. 1);
 - die Zweikreisbremse für schwere Motorwagen (Art. 14 Abs. 1);
 - die Anforderungen an die Betriebs- und die Hilfsbremse von Motor-

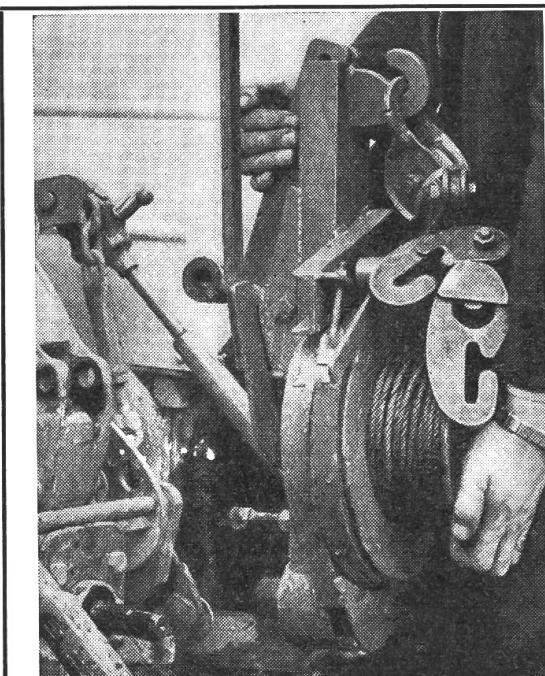
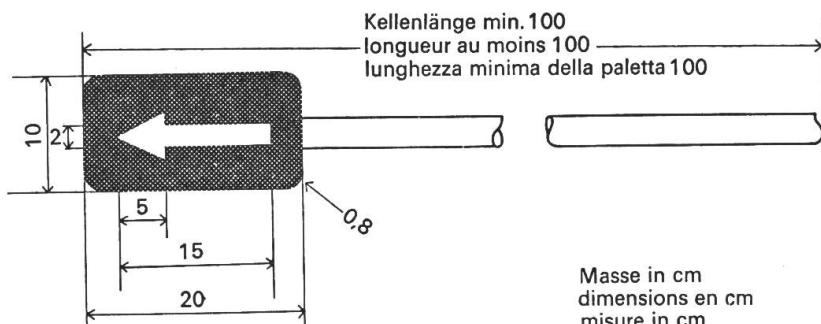
wagen und Anhängern (Art. 14 Abs. 3 und 4; Art. 15 Abs. 4 und 5 und Art. 63 Abs. 6 und 7);

- Rückführung unverbrannter Gase aus dem Kurbelgehäuse zur Verbrennung (Art. 21 Abs. 3);
 - die Sicherheitsgurten (Art. 23 Abs. 3);
 - die Diebstahlsicherung bei Personenwagen (Art. 36 Abs. 1);
 - die Stand- und Bremslichter der Motorräder (Art. 53 Abs. 1);
 - die Pedalrückstrahler für Fahrräder (Art. 73 Abs. 3);
- b) ab 1. Januar 1972 die Bestimmungen über:
- Bremskraftregler der Motorwagen (Art. 14 Abs. 5);
 - die Feststellvorrichtung für Wagen ohne Gangsicherung (Art. 20 Abs. 4);
 - Zweikreisbremsen für leichte Motorwagen (Art. 14 Abs. 1).

Anhang 10

7. Winkkelle (Art. 36 Abs. 4)

Die Anzeigetafel trägt einen weissen Pfeil auf rotem Grund; beide Farben müssen aus reflektierendem Material sein.



JO-BU
parat

Traktor-Seilwinde

für Ihr Papierholz

mit Zapfwellenantrieb, einfache und schnelle Montage, erstaunliche Zugkraft von 2500 kg bei 45 kg Gewicht mit Lamellenkupplung und Bremse. Preis inkl. 50 m Seil, Haken, Rolle und Rückkette Fr. 1490.—

Weiteres Zubehör: Kran- u. Rückbalken

Verlangen Sie ausführliche Unterlagen bei dem nächsten JO-BU Service oder

MICHEL, MARKT AG

Postfach, 8021 Zürich / Tel. 051/23 86 20